Inhaltsübersicht

Einführung - Ziele der rechtswissenschaftlichen

Ausbildung

- Begriff des Rechts

- Rechtsgebiete, Rechtsschutz

Grundlagen des Privatrechts - System des Privatrechts

- Geschichte und Aufbau des BGB

- Privatautonomie

- Trennungs- und Abstraktionsprinzip

Personenrecht - natürliche und juristische Personen

- Rechts-, Geschäfts-, Deliktsfähigkeit

Rechtsgeschäftslehre - Übersicht

- Willenserklärung, Vertrag

- Zustandekommen, Wirksamkeit

- Nichtigkeit und Anfechtung

- Stellvertretung

Schuldverhältnisse - Charakteristika

- vertragliche Schuldverhältnisse

- - Arten

- - Vertragsstörungen

- gesetzliche Schuldverhältnisse

Dingliche Rechtsverhältnisse - Eigentum und Besitz

- Eigentumserwerb an beweglichen und

unbeweglichen Sachen - sonstige dingliche Rechte

Grundzüge des Unternehmensrechts - Charakteristika

- Handelsgewerbe

- Kaufmännische Hilfspersonen

- Gesellschaftsrecht

-- GbR

-- OHG

-- KG

-- GmbH

Ziele der rechtswissenschaftlichen Ausbildung

- Begriffe und Methoden der Rechtswissenschaft kennen
- Rechtliches Grundwissen und Fachwissen entwickeln
- Sicherheit im Umgang mit Rechtsvorschriften schaffen
- Handlungs- und Entscheidungsspielräume erkennen und nutzen
- Rechtsanwendung verbessern
- Argumentationspotentiale erweitern
- Rechtsentwicklungen besser verstehen

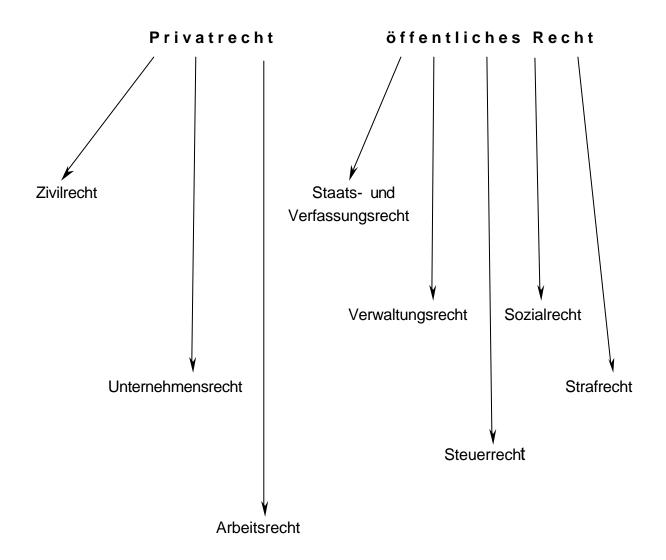
Begriff des Rechts

Recht ist ein Gefüge von **Normen**, die den Menschen ein bestimmtes (äußeres) Verhalten vorschreiben. Diese Normen werden von **Rechtsetzungsinstanzen** erlassen. Ihre Einhaltung wird durch staatliche Organisationen, die über **Zwangsmittel** verfügen, kontrolliert.

Aufgabe:

Erläutern Sie diese Begriffsbestimmung und geben Sie Beispiele.

Rechtsgebiete



Gerichtsaufbau



Landgericht (LG)

Oberlandesgericht (OLG)

Bundesgerichtshof (BGH/Z BGH/St)

(2) Verwaltungsgerichte

Verwaltungsgericht (VG)

Oberverwaltungsgericht / Verwaltungsgerichtshof (OVG/VGH)

Bundesverwaltungsgericht (BVerwG)

(3) Sozialgerichte

Sozialgericht (SG)

Bundessozialgericht (BSG)

(LSG)

(4) Arbeitsgerichte

Arbeitsgericht
(ArbG)

Landesarbeitsgericht
(LAG)

Bundesarbeitsgericht

(BAG)

(5) Finanzgerichte

Finanzgericht
(FG)

Bundesfinanzhof
(BFH)

(6) Verfassungsgerichte

Landesverfassungsgericht (LVerfG oder StaatsGH)

Bundesverfassungsgericht (BVerfG)

Rechtsgebiete, Rechtsschutz

Aufgrund einer Vorfahrtsverletzung kollidiert A mit seinem PKW mit dem des B. Dieser wird schwer verletzt, sein Wagen völlig zertrümmert. Die von Passanten herbeigerufene Polizei ordnet bei A eine Blutprobe an und lässt den Wagen des B, der die Kreuzung blockiert, abschleppen. Die Kosten hierfür werden dem B in Rechnung gestellt.

Gegen A wird ein Ermittlungsverfahren wegen Trunkenheit am Steuer eingeleitet; B zeigt ihn außerdem wegen Körperverletzung an. Er verlangt zudem Schadensersatz in Höhe der Arztkosten und ein zusätzliches Schmerzensgeld, sowie die Erstattung der Abschleppkosten. Die Kfz-Versicherung des A ersetzt dem B den Schaden am Wagen, erhöht jedoch die monatliche Prämie des A um 15 %.

B, der sich auf dem Weg zum Arbeitsplatz befand, verlangt von seinem Arbeitgeber Lohnfortzahlung. Nach 6 Wochen stellt dieser die Zahlungen ein, worauf sich B an die Krankenkasse wendet. Weitere 3 Wochen später erhält er von seinem Arbeitgeber die Kündigung wegen lang andauernder Krankheit. Daraufhin stellt er einen Antrag auf Alg bei der zuständigen Arbeitsagentur.

Aufgaben:

- 1. Ordnen Sie die jeweiligen Sachverhaltsteile den entsprechenden Rechtsgebieten zu.
- 2. Nennen Sie die Gesetze, die von den jeweils möglichen Rechtsstreitigkeiten berührt werden, und skizzieren Sie eine Lösung der Fallgestaltungen.
- 3. Nennen Sie die Gerichte, bei welchen evtl. Prozesse anhängig gemacht würden.

Trennungs- und Abstraktionsprinzip

A möchte sein altes Fahrrad loswerden. B, dem er davon erzählt, bietet ihm € 50,-dafür. A willigt in das Geschäft ein. Er nimmt den ihm von B angebotenen 50-€-Schein an und verspricht, das Fahrrad, das er nicht dabei hat, am nächsten Morgen mitzubringen.

Aufgabe:

- 1. Wer ist Eigentümer des 50-€-Scheines?
- 2. Untersuchen Sie die übrigen Rechtsbeziehungen zwischen A und B.

Am Abend des gleichen Tages bietet C, dem A in einer Kneipe die Geschichte erzählt, € 100,- für das Fahrrad. A wird schwach, nimmt den angebotenen 100-€-Schein an und übergibt dem C das Fahrrad, das er für den Kneipenbesuch ein letztes Mal als Transportmittel benutzt hatte.

Aufgabe:

Erläutern Sie die Rechtsbeziehungen zwischen A und C.

Lösungshinweise "Trennungs- und Abstraktionsprinzip"

Aufgabe

- 1. B hat das Eigentum am 50-€-Schein gem. § 929 S. 1 BGB auf A übertragen.
- 2. Zwischen A und B ist ein wirksamer Kaufvertrag (§ 433 Abs. 1 u. Abs. 2) abgeschlossen worden. Die entsprechenden übereinstimmenden Willenserklärungen liegen vor. Eine Eigentumsübertragung bzgl. des Fahrrads von A auf B ist nicht gegeben, da weder Übergabe erfolgt ist, noch Einigung vorliegt.

Zur weiteren Aufgabe

Zwischen A und B ist ein wirksamer Kaufvertrag (§ 433 BGB) geschlossen worden. Eigentumsübertragung bzgl. des 100-€-Scheins und bzgl. des Fahrrads jeweils gem. § 929 S. 1 BGB sind gegeben.

Vertragsabschluss (1)

A sieht die Bestellkataloge mehrerer großer Versandfirmen durch. Im ersten kreuzt sie einen günstigen Posten Handtücher an. Sie will sich die Sache jedoch noch überlegen und lässt das ausgefüllte Formular liegen. Noch am Abend schickt ihr Sohn, der das Formular liegen sieht, die Bestellung ab. Die Firma liefert und besteht auf Bezahlung.

Im zweiten Katalog findet A einen günstigen CD-Spieler, den sie per Formular bestellt. Als ihre Tochter sie am Abend auf die schlechte Qualität des bestellten Geräts hinweist, schreibt sie sofort an das Versandhaus, sie möchte von der Bestellung Abstand nehmen. Ihr Brief kommt jedoch erst am Tag nach Eingang der Bestellung an. Die Firma liefert.

Im dritten Katalog bestellt A einen schicken Morgenmantel. Die Versandfirma reagiert wochenlang nicht.

Aufgabe:

Prüfen Sie, ob bei den obigen Ereignissen Kaufverträge zustande gekommen sind.

Lösungshinweise "Vertragsabschluss (1)"

Posten Handtücher:

Wirksamer Kaufvertrag nach § 433 gegeben, da zwei übereinstimmende Willenserklärungen vorliegen. Das eingegangene ausgefüllte Formular ist nach objektivem Empfängerhorizont als Angebot anzusehen, das die Firma zugleich annimmt und erfüllt. A muss deshalb zahlen (§ 433 Abs. 2).

CD-Spieler:

Wirksamer Kaufvertrag nach § 433 gegeben. Zwei übereinstimmende Willenserklärungen liegen vor. Der Widerruf des Angebots der Frau A ist erst am Tag nach Eingang der Bestellung zugegangen; die Willenserklärung ist somit wirksam.

Morgenmantel:

Auf eine wirksame Bestellung (Angebot i. S. d. §§ 145 ff. BGB) erfolgt keine zweite Willenserklärung. Ein wirksamer Kaufvertrag ist somit nicht zustande gekommen.

Gefälligkeit

A und B sind Arbeitskolleginnen in einer Polsterwarenfabrik. Für den Weg zu ihrer Arbeitsstelle und zurück bilden sie eine Fahrgemeinschaft. Für die Benutzung des PKW der A zahlt B jeweils einen Unkostenbeitrag von €20,- pro Monat.

Als B an einem Arbeitstag unter Schwindelattacken litt, fuhr sie A in der Mittagspause nach Hause. Unterwegs verschuldete sie einen Verkehrsunfall, bei welchem B leicht verletzt wurde und bei dem verschiedene ihr gehörende Gegenstände (Brille, Kleidung etc.) beschädigt wurden. B verlangt von A Schadensersatz wegen der Beschädigung dieser Gegenstände.

Aufgabe:

Prüfen Sie, ob B gegen A gesetzliche und/oder vertragliche Schadensersatzansprüche geltend machen kann.

Lösungshinweise "Gefälligkeit"

(der Fall ist angenähert an BGH U. v. 14.11.1991 BB 1992, 494)

Gesetzlicher Schadensersatzanspruch aus § 823 Abs. I, insbesondere Fahrlässigkeit gegeben.

Fraglich, ob ein vertraglicher Schadensersatzanspruch (§ 280 I 1) besteht. Hierzu ist die Abgrenzung zwischen Rechtsgeschäft und reiner Gefälligkeit wichtig. Entscheidend ist der Wille bei den Beteiligten, rechtsgeschäftliche Verpflichtungen einzugehen und entgegenzunehmen. Dann kann eine Geschäftsbesorgung im Sinne des § 662 BGB in Frage kommen (BGHZ 56, 208). Dabei kommt es darauf an, ob der Leistungsempfänger unter den gegebenen Umständen nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte auf einen Rechtsbindungswillen schließen konnte. Dies ist vom Standpunkt eines objektiven Beobachters zu beurteilen. Dabei spielen eventuelle wirtschaftliche Interessen eine Rolle. Sind solche nicht zu erkennen, spricht zunächst alles für ein sog. Gefälligkeitshandeln des täglichen Lebens.

Im vorliegenden Fall ist von einem reinen Gefälligkeitshandeln auszugehen, insbesondere weil die Fahrt nicht zu Beginn und am Ende der Arbeitszeit stattfand und damit von der pauschalen Vergütung nicht abgedeckt war, sondern weil es sich um eine wegen der Schwindelattacken der B eingetretene Spontanfahrt handelte.

Rechtsgeschäfte

A, der als leitender Angestellter häufig im beruflichen Stress ist, nutzt eine Woche Urlaub um verschiedene "Geschäfte" zu erledigen:

Zunächst will er ein Landhaus kaufen. Durch Vermittlung seines Bekannten Y findet er ein geeignetes Objekt, das er besichtigen will. Er mietet sich zu diesem Zweck in Vollpension bei W ein.

Am nächsten Tag wird er mit dem Bauern B über den Kauf des Hauses einig. Der Termin zur Beurkundung des Vertrages soll 10 Tage später stattfinden. Da A solange nicht bleiben kann, beauftragt er seinen Bekannten Y mit der weiteren Durchführung der Geschäfte. Er gibt ihm auch eine entsprechende schriftliche Vollmacht.

Wieder zu Hause schenkt er seinem Sohn S (18 Jahre) ein kleines Motorrad. Als seine Tochter T (20 Jahre) in ihn dringt, verspricht er ihr schriftlich, ihr zum nächsten Geburtstag ein Auto zu schenken.

Bei dieser Gelegenheit überzeugt ihn seine Frau F, Gütertrennung zu vereinbaren. A ist einverstanden und unterzeichnet eine von Frau F aufgesetzte entsprechende Urkunde. Schließlich setzen sie handschriftlich auch noch ein sog. Berliner Testament auf, in welchem sich beide als Erben des jeweils Überlebenden, sowie ihre Kinder als Nacherben einsetzen.

Aufgaben:

- 1. Stellen Sie dar, nach welchen Gesichtspunkten sich Rechtsgeschäfte unterscheiden lassen.
- Klassifizieren Sie die im Sachverhalt erwähnten Rechtsgeschäfte, ermitteln Sie soweit möglich – deren Regelung im BGB und nehmen Sie zu ihrer Wirksamkeit Stellung.

Lösungshinweise "Rechtsgeschäfte"

Aufgabe 1

Verschiedene Unterscheidungsmöglichkeiten von Rechtsgeschäften: Zu den wichtigsten gehören einseitige und mehrseitige (insbesondere Verträge); durch die Systematik des BGB gekennzeichnete (z. B. sachenrechtliche, schuldrechtliche, erbrechtliche); formlose und formbedürftige Rechtsgeschäfte (z. B. Kaufvertrag bzgl. eines Grundstücks [§ 311b I 1 BGB]); zwingende und dispositive etc.

Aufgabe 2

Rechtsgeschäfte im Sachverhalt: Vollpension: Gemischter Vertrag mit Elementen des Miet-, Kauf-, evtl. Dienstvertrages: Wegen der Vertragsfreiheit des BGB hier als "Pensionsvertrag" möglich.

Auftrag an Y (§ 662); außerdem Vollmacht nach §166 II 1 (Legaldefinition) und § 167 (einseitiges Rechtsgeschäft).

Sog. Handschenkung an S (§ 516 BGB) beinhaltet Verpflichtungs- und Erfüllungsgeschäft in einem Zuge, daher formlos wirksam. Schenkungsversprechensvertrag mit T (§ 518 BGB) bedarf zur Wirksamkeit der notariellen Beurkundung.

Gütertrennungsvereinbarung (§ 1414, Formvorschrift 1410). Notarielle Beurkundung bei gleichzeitiger Anwesenheit nötig.

Berliner Testament gem. § 2269 zulässig.

Minderjährigenrecht (Rechtsgeschäft)

Mutter E (Witwe) bittet ihren 16-jährigen Sohn P, für die Familie Lebensmittel für das Abendbrot einzukaufen. Sie gibt ihm dafür € 20,- die P zu seinem monatlichen Taschengeld in Höhe von € 100,- in seinen Geldbeutel legt.

Auf dem Weg zum Geschäft kommt P an einer Versicherungsagentur vorbei. Da sein Mofa noch ohne die erforderliche Haftpflichtversicherung für das laufende Versicherungsjahr in der Garage steht, schließt P in der Agentur einen Versicherungsvertrag ab. Die Prämie in Höhe von € 111,- bezahlt er zunächst mit seinem 100-€-Schein. Den Restbetrag begleicht er mit dem Geld seiner Mutter. In einem daneben liegenden Schallplattenladen kauft P eine Single seiner Lieblings-Gruppe von €7,-.

Aufgabe:

Prüfen Sie, ob ein wirksamer Kaufvertrag über die Schallplatte zustande gekommen ist.

Abwandlung:

Wie Ausgangsfall, jedoch kommt P jetzt zuerst am Schallplattenladen vorbei und bezahlt wiederum mit seinem 100-€-Schein. Danach schließt er den Versicherungsvertrag ab. Mit Zustimmung seiner Mutter hat P eine Ferienarbeit aufgenommen. Er muss am nächsten Tag mit dem Mofa zu dieser Arbeit fahren.

Aufgabe:

Prüfen Sie die Wirksamkeit der beiden Verträge über die Schallplatte sowie bzgl. der Versicherung.

Lösungshinweise "Minderjährigenrecht" (Rechtsgeschäft)

a) Kaufvertrag schwebend unwirksam.

Fraglich ist, ob wegen Minderjährigkeit des A eine wirksame Einigung (Kaufvertrag) vorliegt. Eine Einwilligung nach §107 liegt zum Schallplattenkauf nicht vor. Wegen der Zahlungsverpflichtung nach §433 Abs. 2 ist die Willenserklärung auch nicht rechtlich vorteilhaft. Da der Minderjährige sein Taschengeld bereits zuvor für die Versicherungsprämie ausgegeben hatte, kommt auch § 110 nicht in Betracht, weil die Bezahlung des Kaufpreises nicht mit ihm zur freien Verfügung überlassenen Mitteln erfolgte. Genehmigung durch Mutter gem. § 108 möglich.

b) Abwandlung: Hier kommt ein wirksamer Kaufvertrag deswegen zustande, weil der Minderjährige seine Zahlungsverpflichtung vollständig mit Mitteln bewirkt hat, die ihm von seiner Mutter zur freien Verfügung überlassen worden waren (§ 110).

Der Abschluss des Versicherungsvertrages ist wegen der Minderjährigkeit des A fraglich. Eine Einwilligung (§ 107) der Mutter liegt zu diesem Rechtsgeschäft nicht vor; es ist auch nicht rechtlich vorteilhaft. Die Sonderregelung des § 110 greift deswegen nicht, weil die Leistung nicht vollständig mit zur freien Verfügung gestellten Mitteln bewirkt wird. Minderjähriger hatte bereits € 7,- ausgegeben; die Versicherungsprämie beträgt insgesamt € 111,-.

Der Vertrag könnte schließlich gemäß § 113 Abs. 1 wirksam sein. Der Abschluss des Versicherungsvertrages ist zwar keine unmittelbare Verpflichtung aus dem Arbeitsvertrag, zu dem ihn die Mutter ermächtigt hatte. Allerdings sind nach h. M. solche Folgegeschäfte nach Sinn und Zweck der Regelung wirksam, die nach ihrer Art mit dem Arbeitsvertrag in engem Zusammenhang stehen. Fraglich, ob dies hier der Fall ist. Einerseits Arbeitsstelle nur als Ferienjob, dagegen Versicherungsbindung für ein Jahr, andererseits muss Minderjähriger laut Sachverhalt mit dem Mofa zur Arbeit fahren.

Je nach Entscheidung Wirksamkeit der Willenserklärung bzw. schwebende Unwirksamkeit.

Arbeitsauftrag "Minderjährigenrecht"

- 1. Skizzieren Sie den rechtsgeschäftlichen Minderjährigenschutz in §§ 104 ff. BGB. Gehen Sie dabei insbesondere auf "Ausnahmen" vom Zustimmungserfordernis der gesetzlichen Vertreter ein.
- 2. Erläutern Sie den Begriff "Deliktsfähigkeit", wie er sich aus den §§ 827 ff. ergibt. Nehmen Sie dabei zu den dort anzutreffenden Prinzipien der Verschuldenshaftung und der Billigkeitshaftung Stellung.

Nichtigkeit und Anfechtung

Aufgabe:

1. Bilden Sie zu den folgenden Vorschriften des BGB je ein Beispiel. Versuchen Sie dabei die Gemeinsamkeiten der Vorschriften herauszuarbeiten.

```
§§ 105; 125; 134; 138; 116 S. 2; 117; 139
§§ 119; 120; 123
```

2. Erarbeiten Sie anhand der genannten gesetzlichen Bestimmungen und mittels Erörterung des §142 den Unterschied zwischen nichtigen und anfechtbaren Rechtsgeschäften.

Anfechtung und Nichtigkeit

(1) A hat dem B seinen gebrauchten Computer zum Preis von € 1.000,- verkauft. Später stellt er fest, dass er bei der Preiskalkulation verschiedene später eingebaute Modems nicht berücksichtigt hatte. Das Gerät hat eigentlich einen Wert von € 1.500,-.

Kann A den Kaufvertrag mit B wegen seines Irrtums rückgängig machen?

- (2) D hat dem E seinen Gebrauchtwagen zum Kaufpreis von € 5.000,- veräußert. Dabei hatte er ihm einen unfallbedingten Vorschaden am Kfz, der sich allerdings auf die Fahrleistung nicht auswirkte, absichtsvoll verschwiegen. Kann E sich von dem Vertrag lösen?
- (3) Als F zögert, den H als Mieter seiner Wohnung zu akzeptieren, weil dieser nicht bereit ist, den zuvor in der gleichen Mietwohnung erzielten Mietpreis zu zahlen, droht H den F wegen Mietwuchers (was zutrifft) anzuzeigen. F unterschreibt darauf hin widerwillig den von H angebotenen Mietvertrag zu einem im Bereich des Mietspiegels liegenden Preis.

Einige Tage später reut ihn das Ganze, und er fragt an, ob er nicht wegen der Drohung des H aus dem Vertrag aussteigen könne.

Rechtsgeschäft (Formfreiheit)

A verkauft unter Zeugen dem B ein Hausgrundstück mit Bungalow und Sauna zum Preis von € 350.000,-. Sie fertigen den Kaufvertrag schriftlich an und unterzeichnen ihn.

Um Steuern und Gebühren zu sparen, geben sie übereinstimmend beim Notar, wo sie einige Tage später den Kaufvertrag beurkunden lassen, die Kaufsumme mit €250.000,- an. B überweist daraufhin dem empörten A die Summe von €250.000,-.

Aufgabe:

Untersuchen Sie die Gültigkeit der Rechtsgeschäfte.

Vertretungsrecht

Der 25jährige Z ist Student an der Fachhochschule. Als ein Dozent das von einem gewissen Professor Grün verfasste Lehrbuch des Privatrechts zur Anschaffung empfiehlt, wird Z von drei ;Mitstudenten gebeten, für sie das Buch zu besorgen. Dabei erklärt die J, die etwas knapp bei Kasse ist, sie wolle auf gar keinen Fall mehr als € 20,- ausgeben. Der W weist den Z an, auf keinen Fall ein anderes als das Lehrbuch des Professor Grün zu kaufen. U schließlich gibt zu verstehen, er vertraue völlig dem Sachverstand des Z; dieser könne für ihn frei entscheiden.

Z verhandelt nun wegen der Bücher mit O, einem ehemaligen Absolventen der FH, der seinen eigenen Bestand an Ausbildungsliteratur und Bücher, die ihm von seinen Studienkollegen nach Abschluss der Ausbildung geschenkt worden waren, veräußern will. Da das von Professor Grün verfasste Buch nicht besonders gut zu sein scheint, entschließt sich Z zum Kauf von vier Exemplaren der "Einführung in das Privatrecht" von Rechtsanwalt Vollblut, das ihm wegen der leicht verständlichen Sprache und der vielen Merksätze zum Auswendiglernen besonders gut gefällt. Es kostet allerdings € 49,-.

Dem O gegenüber erklärt Z, er kaufe drei Bücher für seine Kollegen J, W und U sowie ein Exemplar für sich selbst. Er bittet um Ausstellung einer jeweiligen Rechnung für seine Kollegen; diese würden den entsprechenden Betrag dann überweisen. O ist einverstanden und gibt die Bücher heraus. Jeweils eine Rechnung stellt er auf die Namen der Kollegen des Z aus; Z selbst bezahlt bar.

Aufgabe:

Erörtern Sie, ob und ggf. zwischen welchen Personen wirksame Kaufverträge abgeschlossen worden sind.

Schadensersatz

Bei der Reparatur eines Daches lässt Dachdeckermeister D aus Unachtsamkeit einen Ziegel fallen. Dieser trifft den zufällig vorbeigehenden Passanten P, der dabei am Kopf verletzt wird.

Aufgabe:

- 1. Prüfen Sie, ob P von D Schadensersatz wegen unerlaubter Handlung verlangen kann.
- 2. Prüfen Sie einen Schmerzensgeldanspruch des P.

Abwandlung 1

Sachverhalt wie oben, außer dass nicht der Passant P, sondern der Hauseigentümer H, der den D mit der Reparatur beauftragt hatte, verletzt wird.

Aufgabe:

Prüfen Sie Schadensersatzansprüche des H gegen D. Unterscheiden Sie dabei zwischen gesetzlichen und vertraglichen Anspruchsgrundlagen.

Abwandlung 2

Wie wären die Fälle zu entscheiden, wenn nicht dem D, sondern seinem Gesellen G, den D mit der Ausführung der Arbeit beauftragt hatte, der Ziegel heruntergefallen wäre?

Aufgabe:

Vergleichen Sie die Vorschriften der §§ 831 und 278 und gehen sie dabei auf den Unterschied zwischen der Haftung für den Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ein.

Fallunabhängige Aufgabe:

Erörtern Sie die Unterscheidung in Verschuldens- und Gefährdungshaftung.

Lösungshinweise "Schadensersatz"

Aufgabe

- 1. Schadensersatzanspruch des P gegen D aus § 823 Abs. 1 (Körperverletzung) gegeben.
- 2. Schmerzensgeldanspruch des P aus § 253 Abs. 2 gegeben.

Aufgabe (Abwandlung 1)

Schadensersatzanspruch aus § 823 Abs. 1 gegeben. Zusätzlich vertraglicher Schadensersatzanspruch nach § 280 Abs. 1 (Verletzung einer Pflicht aus dem Werkvertrag nach § 631 ff.) gegeben.

Aufgabe (Abwandlung 2)

Geselle G haftet jeweils aus § 823 Abs. 1 gegenüber dem von ihm schuldhaft Geschädigten.

§ 831 Abs. 1 Satz 1 von P bzw. H gegen D gegeben, wenn G als Verrichtungsgehilfe rechtswidrig Schaden verursacht. Allerdings Exkulpationsmöglichkeit nach § 831 Abs. 1 S. 2 regelmäßig einschlägig. H als Werkvertragspartner hat zusätzlich Anspruch aus § 280 Abs. 1 i. V. m. § 278 (schuldhafte Verletzung einer werkvertraglichen Nebenpflicht), wobei er im Falle des § 278 keine Exkulpationsmöglichkeit besitzt (Erfüllungsgehilfe).

Fallunabhängige Aufgabe

BGB grundsätzlich von Verschuldensprinzip gekennzeichnet, d. h. Haftung nur bei Fahrlässigkeit bzw. Vorsatz. Wegen des Normengefährdungspotentials verschiedenster Einrichtungen (Eisenbahnen, Flugzeuge, Atom etc.) weitet sich die Gefährdungshaftung durch entsprechende gesetzliche Bestimmungen aus: z. B. Halterhaftung im Straßenverkehr (7 StVG), Eisenbahn- und Luftfahrbetrieb (§§ 1 HPflG, 33 LuftVG), AtomG, Gentechnikgesetz (GenTG), Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG) und Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG).

Vertrags- und Leistungsstörungen

(Beispiel Kaufvertrag)

- 1. Verkäufer
 verstößt gegen
 vorvertragliche
 Pflicht

 ▼
 Schadensers atzanspruch
 (§§ 280 I, 311 II)
- 3. Verkäufer kann nicht erfüllen

 Rücktritt (§ 323)
 Schadensersatz
 (§§ 325, 280, 283)

- 4. Verkäufer erfüllt zu spät

 ▼

 SchE wegen

 Verzugs

 (§§ 286, 280 I, II)
- (§§ 437 ff.)

 Nacherfüllung (§ 439)

 Rücktritt (§§ 440, 323, 326)

 Minderung (§ 441)

 Schadensersatz (§§ 440, 280, 281, 283, 311a)

 Aufwendungsersatz (§ 284)

5. Verkäufer erfüllt schlecht

Mängelhaftung

6. Änderung vertragswesentlicher Umstände

Anpassung wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage (§ 313)

Mängelhaftung

An einem Montag entdeckt A im Schaufenster der Metzgerei M folgendes Schild: "Heute im Angebot, frische Frikadellen aus eigener Herstellung". Allerdings hat der im Übrigen zuverlässige Geselle G, den Metzgermeister M regelmäßig überwacht hatte, bei der Zubereitung die Hackfleischreste vom letzten Samstag verarbeitet. A erleidet eine Fleischvergiftung und muss ins Krankenhaus.

Aufgabe:

Prüfen Sie, ob und ggf. welche Ansprüche des A aus dem Gesichtspunkt der Mängelhaftung gegeben sind.

Lösungshinweise Mängelhaftung

A möchte Ansprüche aus dem Gesichtspunkt der Mängelhaftung geltend machen. Grundlage hierfür ist § 437 BGB. Nach dessen Systematik kommt als Primäranspruch der Anspruch auf Nacherfüllung (§§ 437 Nr. 1, 439) in Betracht. Die Voraussetzungen sind gegeben, ein Kaufvertrag zwischen A und M ist gegeben. Die Frikadellen sind mangelhaft i. S. d. § 434 Abs. 1. Sie lösen eine Fleischvergiftung aus.

Der Nacherfüllungsanspruch gemäß § 439 Abs. 1 würde den A berechtigen, Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache zu verlangen. Beseitigung des Mangels ist nach Sachverhalt nicht mehr möglich. Die Lieferung einer mangelfreien Sache kommt für A wohl kaum in Betracht; sie ist ihm unzumutbar (vgl. § 440 Satz 1 am Ende). In Frage kommt statt dessen Rücktritt (§ 437 Nr. 2, § 440). Einer Fristsetzung bedarf es deswegen nicht, weil die Nacherfüllung unzumutbar ist (§ 440 Satz 1). Statt des Rücktritts wäre auch ein Anspruch auf Minderung des Kaufpreises möglich (§§ 437 Nr. 2, 441). Darüber hinaus kommt gemäß § 437 Nr. 3 die Geltendmachung von Schadenersatz in Bertacht. Diese setzt gemäß § 280 eine Pflichtverletzung voraus. Im Verkauf des mangelhaften Hackfleisches ist dies gegeben. Der Schuldner muss die Pflichtverletzung auch zu vertreten haben (§ 280 Abs. 1 Satz 2). Dies ist gegeben, da das Verschulden des Gesellen (Verarbeitung von Hackfleischresten) gemäß § 278 dem M zuzurechnen ist.

Ein Schadensersatzanspruch aus § 823 Abs. 1 richtet sich gegen den Schädiger G.

Schadensersatz gemäß § 831 Abs. 1 Satz 1 gegen M ist grundsätzlich wegen der Weisungsunterworfenheit des G (Verrichtungsgehilfe) gegeben. Eine Haftung des M dürfte jedoch deswegen entfallen, weil er sich im vorliegenden Fall (G ansonsten zuverlässig) exkulpieren kann (§ 831 Abs. 1 Satz 2).

Ein Schmerzensgeldanspruch ist nach der Neuregelung des § 253 II (§ 847 aufgehoben) sowohl unter vertraglichen wie deliktischen Gesichtspunkten gegeben.

Vertragsstörungen (1)

A ist ein Computerfan. Deswegen will er im Fachgeschäft des E das neueste Modell der Firma Micmac kaufen. G, ein Angestellter des E, führt ihm dieses Modell vor. Nach anfänglicher Begeisterung kritisiert A zunehmend einige technische Details. G, ansonsten ein ruhiger und äußerst gewissenhafter Mensch, auf den sich E jederzeit verlassen kann, gerät wegen der unverständlichen Kritik des A dermaßen in Aufregung, dass er aus Unachtsamkeit das vor ihm auf dem Ladentisch stehende, dem E gehörende Gerät herunter stößt. Es fällt dem A auf den Fuß, wobei A einen Bruch des Mittelfußknochens erleidet. Das Modell ist total zerstört. Der Kauf kommt nicht zustande.

Aufgabe:

- a) Untersuchen Sie, ob A gegen G und/oder E Schadensersatzansprüche geltend machen kann.
- b) Prüfen Sie, ob E Schadensersatz wegen des zerstörten Gerätes von G verlangen kann.

Lösungshinweise Vertragsstörungen (1)

- a)
- Anspruch A gegen G aus § 823 I, inkl. Schmerzensgeld (§ 253 II).
- Anspruch A gegen E aus § 831 I 1, aber Exkulpation nach § 831 I 2.
- Anspruch A gegen E aus § 280 I 1 i.V.m. § 278.
- b)
- Anspruch E gegen G aus § 823 I und § 280 I 1 (§ 611 Arbeitsvertrag). Problem Verschulden des AN G; Haftungsprivileg im Arbeitsrecht; hier wohl mittleres Verschulden.

Pflichtverletzung

E bestellt bei H 4.000 Liter Heizöl. Der Tankwagenfahrer T, ein ansonsten äußerst zuverlässiger Angestellter des H, schließt den Schlauch nicht ordnungsgemäß an den Einfüllstutzen an, so dass Heizöl in den Vorgarten des Hauses des E tropft. Die Entsorgung des verseuchten Erdreichs kostet €10.000,-.

Aufgabe:

Prüfen Sie, ob E gegen T und/oder H (vertragliche und/oder gesetzliche) Ansprüche auf Schadensersatz hat.

Lösungshinweise Pflichtverletzung

Schadensersatzanspruch E gegen T aus § 823 I gegeben.

Schadensersatzanspruch E gegen H aus §831 I 1 scheitert an Exkulpation nach §831 I 2.

Schadensersatzanspruch aus § 280 I 1 gegeben; Verschulden i. S. d. § 280 I 2, § 276 wegen Zuordnung nach § 278.

Vertragsstörungen (2)

Die 28jährige A kauft im Selbstbedienungsgeschäft des B ein. Mit dem beladenen Einkaufskorb nähert sie sich der Kasse. Am Obststand rutscht sie auf einer Bananenschale, die B zwar gesehen, aber zu beseitigen vergessen hatte, aus und stürzt zu Boden. Dabei erleidet sie eine Prellung am Knie. Ihre Brille, die sie bei dem Sturz verliert, zerbricht. Sie verlangt von B Schadensersatz einschließlich eines angemessenen Schmerzensgeldes.

Aufgaben:

- a) Prüfen Sie, ob A gegen B ein Anspruch auf Schadensersatz (einschl. Schmerzensgeld) wegen unerlaubter Handlung hat.
- b) Prüfen Sie, ob für ihren Schadensersatzanspruch auch eine andere Anspruchsgrundlage in Betracht kommt. Berücksichtigen Sie dabei ein evtl. vertragliches oder vorvertragliches Verschulden des B.
- c) Wie wäre es, wenn nicht A, sondern ihre sie begleitende 8jährige Tochter den Schaden erlitten hätte.

Lösungshinweise Vertragsstörungen (2)

- a) A gegen B: Anspruch aus § 823 I inkl. Schmerzensgeld (§ 253 II).
- b) Anspruch aus § 280 I 1, Schuldverhältnis nach § 311 II 2 gegeben; Verschulden i.S.d. § 280 I 2, § 276 gegeben.
- c) Anspruch aus § 823 I gegeben; Schadensersatzanspruch aus § 280 I 1 wegen Erstreckung auf T gegeben (§ 311 III 1); § 311 III 2 nicht direkt gegeben, aber wegen "insbesondere" auf Sachverhalt übertragbar. Vergleiche auch BGHZ 66, 51: Haftung der Mutter für "Wohl und Wehe".

Mängelhaftung (2)

A verkauft tausend frisch geschlachtete Hähnchen an B für dessen Großbraterei. Beim Verkauf hatte er versichert, die Hähnchen seien "absolute Topqualität". In Wahrheit waren sie jedoch von Salmonellen befallen. A wusste dies zwar nicht; jedoch hatte er keinerlei Überprüfung der schon länger bei ihm lagernden Hähnchen veranlasst.

Beim Probeverzehr erleidet B eine schwere Vergiftung und muss 14 Tage lang ins Krankenhaus. Er verlangt von A Lieferung einwandfreier Hähnchen und Ersatz der Krankenhauskosten.

Aufgabe:

Untersuchen Sie evtl. bestehende Ansprüche des B.

Abwandlung 1

Das "Probeessen" fand vor Abschluss des Kaufvertrages statt, zu dem es wegen der Vergiftung nicht mehr kam.

Aufgabe:

Stellen Sie dar, ob und ggf. inwieweit sich die Rechtslage ändert.

Abwandlung 2

Dem A war der Salmonellenbefall bekannt. Er wollte jedoch die Hähnchen unbedingt loswerden, um die Arztrechnung für sein schwerkrankes Kind bezahlen zu können.

Aufgabe:

Untersuchen Sie die Rechtslage.

Lösungshinweise Mängelhaftung (2)

Zu Aufgabe:

Der Anspruch des B gegen A auf Lieferung einwandfreier Hähnchen ergibt sich aus § 437 Nr. 1, § 439, der Schadensersatzanspruch aus § 437 Nr. 3 i. V. mit § 280 Abs. 1. Verschulden wegen der mangelhaften Überprüfung gegeben.

Zu Abwandlung 1:

Anspruchsgrundlage für den Schadensersatz §§ 280 Abs. 1, 311 Abs. 2 Nr. 2.

Zu Abwandlung 2:

Nacherfüllungs- und Schadensersatzansprüche aus § 437 Nr. 1 und Nr. 3; Schadensersatz auch aus § 823 Abs. 1. Schmerzensgeld gemäß § 253 Abs. 2.

Unerlaubte Handlung

Der 26jährige Student sucht nach Beendigung einer Lehrveranstaltung zusammen mit seinen Kommilitonen S und G ein Gartenlokal auf. Sie unterhalten sich dort angeregt und engagiert über die Friedensfunktion des Rechts. Am Nebentisch sitzt der 35jährige arbeitslose Bauarbeiter W mit seinem Schäferhund Wotan und hört das Gespräch mit wachsendem Unmut. Zudem reizt ihn die gepiercte Augenbraue des L. Als W nun auch noch hört, dass die drei Studierenden, wie er meint, auf seine Kosten an der FH studieren, provoziert er diese durch beleidigende Äußerungen.

L fordert ihn schließlich energisch zum Schweigen auf. Da löst W die Leine seines Hundes und ruft: "Fass Wotan!" Das Tier stürzt sich sogleich auf L und wirft ihn samt Stuhl zu Boden. L wird dabei leicht verletzt. G, die um das Wohl ihres durch den weiter andrängenden Hund bedrohten Kollegen fürchtet, ergreift den neben ihr liegenden Schirm des S, der Regen erwartete, und schlägt damit gezielt auf den Hund ein, der winselnd von L ablässt. Bei dieser Aktion geht der Knauf des wertvollen Schirms, eines alten Familienerbstücks, zu Bruch. Der Hund muss tierärztlich versorgt werden.

Aufgabe:

Untersuchen Sie die schadensersatzrechtlichen Beziehungen der Beteiligten.

Eigentum

A und B sind Freunde. Gelegentlich besuchen Sie abends die C, um mit ihr intensiv die wechselseitigen Erfahrungen in den Lehrveranstaltungen zu besprechen. Besorgt über die stofflichen Lücken leiht die C dem A, den sie auch sonst schätzt, die neueste Auflage eines Arbeitsrechtslehrbuchs, das sie erst kürzlich erworben hatte. B, der die Sache beargwöhnt, lässt daraufhin unbemerkt aus gekränkter Eitelkeit ein Bändchen Zivilrecht mitgehen, das ebenfalls der C gehört.

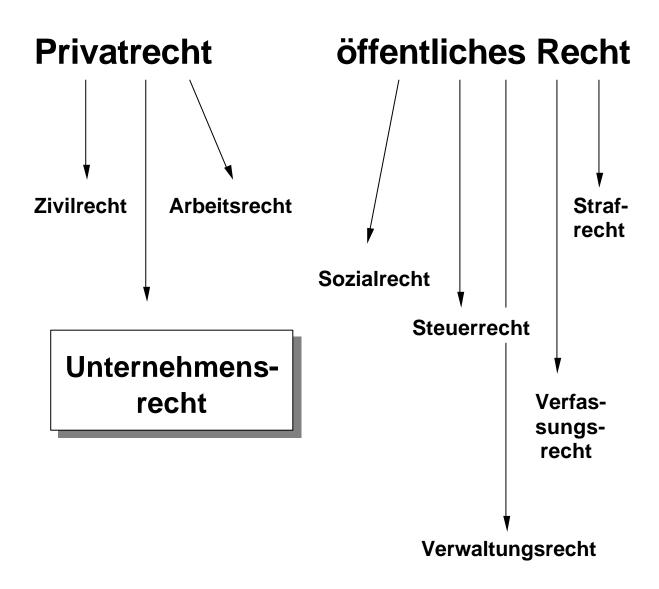
Da trotz angestrengten Studiums die fachlichen Bemühungen der beiden Studenten nichts fruchten und sie ein Scheitern in der Klausur befürchten, beschließen beide, lieber Psychologie zu studieren. Unabhängig voneinander verkaufen sie die Bücher an den gänzlich ahnungslosen Buchhändler U, der sie in sein Antiquariat einstellt.

Als die C wie üblich wöchentlich die einschlägigen Buchhandlungen auf verbilligte Sonderangebote durchforstet, entdeckt sie zu ihrem großen Erstaunen die beiden Bücher, die sie anhand eines versteckt angebrachten Zeichens leicht als die ihren ausweisen kann. U möchte die Bücher behalten.

Aufgabe:

Prüfen Sie die Rechtslage.

Rechtsordnung



Charakteristika des Unternehmensrechts

regelmäßig Entgelt zügiger Geschäftsablauf

Kaufmann/ Unternehmer

besondere Hilfspersonen reduzierte Schutzvorschriften

Handelsregister

besondere
Unternehmensformen

Handelsgewerbe

Friseurmeister F betreibt einen kleinen Haarschneidebetrieb. Er beschäftigt einen Gesellen und zwei Aushilfskräfte. Im Vorraum verkauft er Kosmetika u. ä.

Als eines Tages sein Nachbar M, ein Metzgermeister, in finanzielle Not gerät und ihn um Hilfe bittet, gibt F ihm im Beisein eines Vertreters der B-Bank eine Bürgschaftserklärung ab. Schriftlich wird nichts festgehalten.

Da es M wirtschaftlich immer schlechter geht, möchte F am liebsten von der ganzen Bürgschaft nichts mehr wissen.

Wie ist die Rechtslage?

Prokura (1)

P ist Prokurist eines Sporthauses. In Abwesenheit des Inhabers K tätigt er folgende Rechtsgeschäfte:

- a) Er kauft Waren für € 500.000,-, obwohl ihm K untersagt hat, Verträge über den Betrag von € 200.000,- ohne seine Einwilligung zu schließen.
- b) P nutzt eine vorübergehende Schwäche des Immobilienmarktes aus und kauft ein Grundstück.
- c) P wittert gute Geschäfte und kauft zum Weiterverkauf bestimmte Zuchtperlen und Rohdiamanten.
- d) P erteilt einem Abteilungsleiter Prokura, weil dieser ihn auf Sportartikelmessen vertreten soll.

Prüfen Sie anhand des HGB, inwieweit die von P für K getätigten Rechtsgeschäfte wirksam sind.

Prokura (2)

Prokurist P ist beim Unternehmer U beschäftigt. Er erwirbt auf der Messe eine Druckmaschine für das Unternehmen zum "Sonderpreis" von € 120.000,- ("Normalpreis": € 140.000,-, Verkehrswert: € 95.000,-). Als die Maschine nebst Rechnung bei U eintrifft, verweigert dieser Abnahme und Bezahlung mit der Begründung, so teure Maschinen lohnten nicht; im Übrigen habe er P für Anschaffungen ein Limit i. H. v. € 100.000,- gesetzt.

- a) Begründen Sie, warum U zur Bezahlung der €120.000,- verpflichtet ist.
- b) Welche Möglichkeiten hat U, das Fehlverhalten des P rechtlich zu sanktionieren?
- c) Ändert sich die Rechtslage gegenüber a), wenn es sich um den Kauf eines Grundstücks handelt?

Gesellschaft des bürgerlichen Rechts

Anton und Berta betreiben ein kleineres Papiergeschäft in der Rechtsform einer BGB-Gesellschaft. Eines Tages wird Anton vom Gläubiger G in Anspruch genommen aus einem Druckauftrag, welcher von Berta zugleich im Namen von Anton erteilt worden war. Anton weigert sich zu zahlen mit dem Argument, er sei mit der Auftragserteilung nicht einverstanden gewesen und habe dies auch deutlich gesagt. Der Gesellschaftsvertrag sieht u.a. die Klausel vor: "Jeder Gesellschafter ist zur Geschäftsführung allein zu handeln berechtigt." G meint, diese Interna gingen ihn nichts an, von einem etwaigen Protest des Anton sei ihm nichts bekannt gewesen.

Prüfen Sie, ob G einen Zahlungsanspruch gegen Anton besitzt.

(Quelle: Klunzinger, Grundzüge des Gesellschaftsrechts, § 4)

Offene Handelsgesellschaft

X, Y und Z haben sich zur Tempest OHG zusammengeschlossen. Die Kapitalkonten (Kapitalanteile) der Gesellschafter sehen wie folgt aus: $X \in 20.000, -, Y \in 12.000, -, Z \in 5.000, -$.

Die OHG erzielt im ersten Geschäftsjahr einen Gewinn von € 16.480,-.

Das zweite Jahr endet mit einem Verlust von €21.000,-.

Ermitteln Sie, wie hoch die jeweiligen Kapitalanteile (Kapitalkonten) der einzelnen Gesellschafter *nunmehr* sind.

Kommanditgesellschaft

Malermeister M hat für das Softwareunternehmen "Newsoft KG" Renovierungsarbeiten durchgeführt. Die Rechnung beläuft sich auf € 50.000,-. Die KG besteht aus den Gesellschaftern A, B und C, wobei C der einzige Komplementär ist. A und B haben ihre Einlagen i.H.v. jeweils € 30.000,- nur zur Hälfte eingebracht.

M ist in Sorge, ob er sein Geld tatsächlich bekommen wird und will daher wissen, wen er denn im Notfall – und ggf. in welcher Höhe – zur Haftung heranziehen könnte.

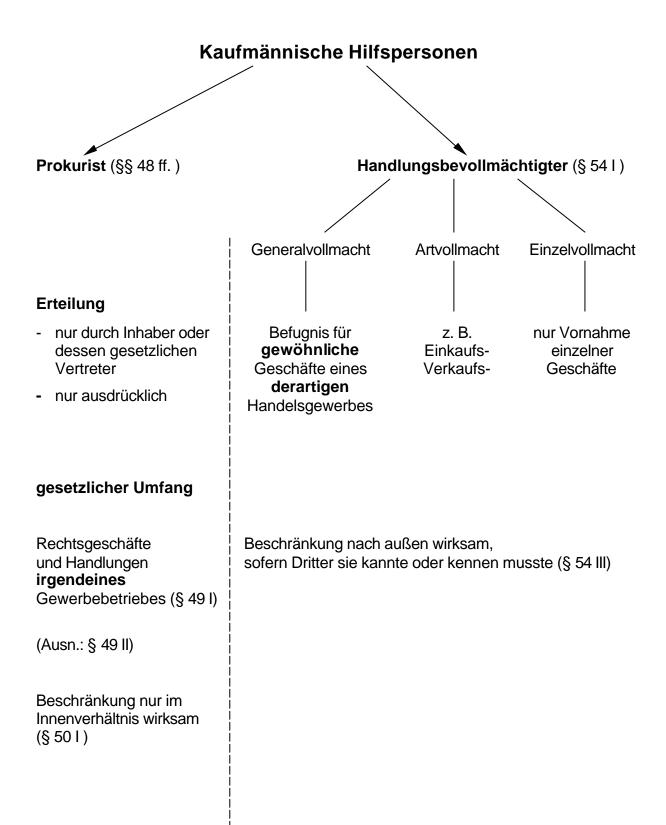
Abwandlung:

Wie wäre es, wenn das Unternehmen als GmbH betrieben würde. A, B und C sind Gesellschafter, C außerdem der einzige Geschäftsführer.

Wer haftet jetzt und ggf. in welcher Höhe?

OHG / GmbH

- a) Erläutern Sie den Unterschied zwischen der OHG und der GmbH bezüglich Rechtsform und Haftung.
- b) Welche Gesellschaftsformen bieten sich für die sog. freien Berufe?



BGB ./. HGB

In Bezug auf den gutgläubigen Erwerb weicht das HGB vom BGB signifikant ab.

Erläutern Sie!

Gerichtsaufbau

(1) **ordentliche Gerichte**Amtsgericht

(AmtG)

Landgericht
(LG)

Oberlandesgericht
(OLG)

Bundesgerichtshof

(2) Verwaltungsgerichte

Verwaltungsgericht
(VG)

Oberverwaltungsgericht o.
Verwaltungsgerichtshof
(OVG/VGH)

Bundesverwaltungsgericht
(BVerwG)

(3) Sozialgerichte

Sozialgericht
(SG)

Landessozialgericht
(LSG)

Bundessozialgericht
(BSG)

(4) Arbeitsgerichte

(BGH/Z BGH/St)

Arbeitsgericht
(ArbG)

Landesarbeitsgericht
(LAG)

Bundesarbeitsgericht
(BAG)

(5) Finanzgerichte

Finanzgericht
(FG)

Bundesfinanzhof
(BFH)

(6) Verfassungsgerichte

Landesverfassungsgericht (LVerfG oder StaatsGH)

Bundesverfassungsgericht (BVerfG)

Literatur

Ein "echtes Begleitbuch" zu dem Modul gibt es nicht. Im Folgenden werden Lehrbücher aufgeführt, die sich als Hintergrund- und Ergänzungslektüre eignen.

Kallwass Privatrecht - Ein Basisbuch 17. Aufl. 2004

Katko Bürgerliches Recht – schnell erfasst 5. Aufl. 2003

Klunzinger Einführung in das bürgerliche Recht 12. Aufl. 2004

Lange Basiswissen ziviles Wirtschaftsrecht 3. Aufl. 2005

Pottschmidt / Rohr Wirtschaftsprivatrecht für Unternehmer 12. Aufl. 2003

Römer Privatrecht Intensivkurs 5. Aufl. 2002

Schwab Einführung in das Zivilrecht 15. Aufl. 2002

Westermann Grundbegriffe des BGB 16. Aufl. 2004

Zerres Bürgerliches Recht 5. Aufl. 2004